

Hundesteuersatzung der Stadt Borken

<i>Alte Fassung</i>	<i>Neue Fassung</i>
<p>§ 3 Steuerbefreiung</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.</p>	<p>§ 3 Steuerbefreiung</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BI“, „aG“, „GI“ oder „H“ besitzen.</p>
<p>§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung</p> <p>(3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 gesenkt.</p>	<p>§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung</p> <p><i>(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 gesenkt.</i></p>
<p>§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Borken weggezogen ist, bei der Stadt Borken abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Borken zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p>	<p>§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(2) Der Hundehalter hat den Hund <i>schriftlich</i> innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Borken weggezogen ist, bei der Stadt Borken abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Borken zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p>
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) in der aktuellen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p><i>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</i></p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<ol style="list-style-type: none"> 1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderrasse anmeldet, 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet, 4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Borken nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, 6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Borken übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderrasse anmeldet, 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet, 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Borken nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, 4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Borken übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23. Dezember 1993 außer Kraft. Die Satzung (1. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung (2. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die Satzung (3. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft.</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 23. Dezember 1993 außer Kraft. Die Satzung (1. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Satzung (2. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2004 in Kraft. Die Satzung (3. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Satzung (4. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft.</p>